

MERKBLATT

Seite 1 von 1

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

Gebietskulissen werden von den Bundesländern ausgewiesen
siehe <https://agrarportal-hessen.de>

Innerhalb dieser Kulisse gilt:

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden
- kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- Verboten sind Bodenwendungen tiefer als 30 cm (über normale Pflugtiefe hinaus) sowie Auf- und Übersandungen
- Anbau von Paludikulturen möglich. Gilt aber nicht auf Dauergrünlandflächen in FFH-/Vogelschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotope

Anlage neuer und der Instandsetzung/Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen:

- erstmalige Entwässerung durch Drainagen oder Gräben: Genehmigung der Naturschutz- und der Wasserbehörde sind einzuholen
- Instandsetzung und Erneuerung von Drainagen oder Gräben zur Entwässerung ist mit Genehmigung zulässig, wenn damit keine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus der jeweiligen Drainage oder des jeweiligen Grabens erfolgt